

RS Vwgh 2005/2/24 2004/07/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2005

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §88g Abs2;

Rechtssatz

§ 88g Abs. 2 WRG 1959 statuiert für die Verpflichtung des Wasserverbandes, ein Mitglied auszuscheiden, zwei kumulativ formulierte Tatbestandsvoraussetzungen (Hinweis E 11. Dezember 2003, 2000/07/0001, ergangen zu § 82 Abs. 2 WRG 1959). Es darf dem Mitglied nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen sein und darf der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070165.X01

Im RIS seit

18.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at